technische universität dortmund

fachschaft mathematik

Ratssitzung vom 26.04.2023

Sitzungsleitung Nils Mackenroth

Protokollant Fabian Niepmann

Anwesend Martin Bülskämper, Tristan Deutschmann, Maik Dute, Laura Ehlert, Yvonne Garus, Florian Gburek, Dustin Hegner, Simon Jacobs, Julia Lohr, Erik Lopp, Nils Mackenroth, Kay Müller (bis 19:33 Uhr), Vincent Nicolas (ab 18:43 Uhr), Fabian Niepmann, Niklas Redell, Irem Tosun, Lisa-Marie Walter, Josua Zabel

Abwesend (entschuldigt) Ella Bierfreund, Sabine Kachel, Thorben Schmidt, Jannik Wehler

Sitzungsort Sofazimmer (M 320)

Datum 26. April 2023 18:15–19:13

Tagesordnung

1 Eröffnung; Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit 1

2 Endgültige Festlegung der Tagesordnung 2

3 Diskussion und Beschluss einer Geschäftsordnung 2

4 Berichte 2

5 Grundlegende Informationen 3

6 Verteilung der Ämter im FsR 3

7 Wahl eines stellvertretenden Kassenverwalters 4

8 Anschaffungen 4

9 Genehmigung von Protokollen 5

10 Sonstiges 5

1 Eröffnung; Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit

Der Fachschaftsvorsitzende Nils begrüßt alle anwesenden Mitglieder und eröffnet die Sitzung um 18:15 Uhr.

Zu Beginn der Sitzung sind 17 Ratsmitglieder anwesend. Folglich ist der Rat beschlussfähig.

2 Endgültige Festlegung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderung und Gegenrede angenommen.

3 Diskussion und Beschluss einer Geschäftsordnung

Nils hat den Entwurf der Geschäftsordnung mit der Sitzungsankündigung versendet und in den Moodle-Raum des FsR eingefügt. Er erklärt als Vorsitzender den neuen Mitgliedern den Sinn hinter der Geschäftsordnung und fragt, ob jemand Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung hat. Es gibt seitens des Rates aber keine solchen Vorschläge.

Nils beantragt die Annahme der Geschäftsordnung.

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	1

Beschluss: Die Geschäftsordnung wird angenommen.

4 Berichte

- Fabian berichtet, dass letzte Woche eine FVV stattfand. Diese verlief erfolgreich. Auch das anschließende Grillen wurde gut angenommen.
- Im Ratsbüro wurde ein neues Plakat zwecks Raumverschönerung aufgehangen. Wenn es weitere Vorschläge zur Verschönerung des Büros gibt, sind diese stets willkommen.
- Josua berichtet, dass Ella und er an der Akkreditierung für die Lehramtsstudiengänge Mathematik und Informatik teilgenommen haben. Thematisiert wurde die Überschneidung verschiedener Module unterschiedlicher Fakultäten sowie eine willkürliche Raumverteilung auf den Campus. Josua hat den geringen Didaktikanteil im Mathematiklehramt GymGe angesprochen, was dankend entgegengenommen wurde. Die an die Akkreditierung anschließende Mail mit dem Dank für das durchaus positive Feedback und das Partizipieren aller Teilnehmenden verwirrt Josua zutiefst. Auch das schlechte Internet wurde bemängelt.
- Masti hat auf seinen Personalausweis geschaut, um sich nochmal abzusichern Herr seiner Sinne zu sein und seinen Namen „M-A-I-K“ richtig in Erinnerung gehabt zu haben.
- Fabian berichtet, dass in dieser Woche die Tutorien in LinA2 Lehramt und B.Sc. sind angelaufen.
- Masti berichtet, dass das Drucken per WLAN nicht mehr funktioniert.
- Ein ehemaliges Mitglied des Rats bekommt nach drei Jahren endlich seine Bescheinigung über sein ehrenamtliches Engagement geschickt.
- Eine neue FSB wurde auf der FsRK gewählt.
- Ein Cocktailtasting findet am 25. Mai statt.
- Die Jahresfeier lief sehr gut. Auch der Sektempfang lief reibungslos ab.

- Die Änderung der PO Technomathematik (wegen der Neuschaffung des Zweigs „Industrial Mathematics“) ist beschlossen worden. Außerdem kann man nun im Bachelor und Master im Studiengang Mathematik als Nebenfach Soziologie wählen. Im Technomathe-Masterstudiengang kann man ab nächstem Semester auch Informatik als Nebenfach wählen.
- Die Unibibliothek wird ab August geschlossen und ab kommendem Frühjahr sukzessive abgerissen.
- Ella hat nachträglich zu ihrem Geburtstag einen Kuchen mitgebracht.

5 Grundlegende Informationen

- Von nun an werden in diesem Semester die Sitzungen in der Regel mittwochs ab 18:15 Uhr im Sofazimmer M 320 stattfinden. Ferner wird jedes Ratsmitglied mindestens eine Sprechstunde pro Woche abhalten.
- Es wird noch einmal gesondert auf eine Änderung der GO hingewiesen, die die Abgabefrist von Protokollen auf sechs Tage limitiert.

Vincent erscheint um 18:43 Uhr.

6 Verteilung der Ämter im FsR

Für jeden Studiengang wird ein Mitglied bestimmt, welches als direkte Ansprechperson fungiert:

- GymGe: Simon Jacobs
- BK: Josua Zabel
- HRGe: Fabian Niepmann
- SoPä und GS: Julia Lohr
- Mathe: Tristan Deutschmann
- Techno: Yvonne Garus

Ferner werden folgende Ämter im Rat vergeben:

- Admin: Nils Mackenroth, Lisa-Marie Walter, Simon Jacobs, Josua Zabel
- FsRK: Yvonne Garus
- Ratsprotokolle: Maik Dute
- WiMa: Lisa-Marie Walter
- Prüfungsprotokolle: Fabian Niepmann
- Öffentlichkeit: Fabian Niepmann, Simon Jacobs
- Get-Together: Sabine Kachel, Ella Bierfreund, Maik Dute
- Merch: Dustin Hegner, Josua Zabel

- Lager: Fabian Niepmann, Simon Jacobs
- Handwerk: Maik Dute

Die Öffentlichkeitsbeauftragten werden gebeten mehr Kanäle als nur Instagram zu nutzen.

7 Wahl eines stellvertretenden Kassenverwalters

- Nils eröffnet die Kandidierendenliste.
- Masti schlägt Herrn Florian Gburek vor. Dieser stellt sich kurz vor: Er studiert Mathematik im zweiten Bachelorsemester und brennt für dieses Amt.
- Masti fragt, was ihn zu dem Amt motiviert: Die Metrokarte.
- Masti fragt ebenso, was ihn fachlich dazu befähigt: Kenntnisse im Onlinebanking.
- Es wird keine weitere Person zur Wahl vorgeschlagen.
- Nils schließt die Liste.

Es wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.

Ich stimme dem Wahlvorschlag „Florian Gburek“ zu.

Ja:	14
Nein:	1
Enthaltung:	3

Beschluss: Florian Gburek ist als stellv. Kassenverwalter gewählt.

Florian nimmt die Wahl an.

8 Anschaffungen

- Computer
 - Josua stellt nächste Woche ein neues Angebot vor, da das aktuelle abgelaufen ist.
- Schockbesteck
 - Das Schockbesteck ist auch nach einer vorherigen Reklamation erneut beschädigt. Wir vertrauen auf die handwerklichen Künste von Masti. Er hat es bereits repariert.
- Neue Musikbox, Computer und Merch werden in der kommenden Woche behandelt.

Kay stürmt um 19:33 Uhr aus dem Sofazimmer und verlässt die Sitzung.

9 Genehmigung von Protokollen

Es liegen drei Protokolle zur Genehmigung vor.

Masti beantragt die Sitzungsprotokolle vom 05.04.2023 und 12.04.2023 sowie das FVV-Protokoll vom 17.04.2023 nach redaktionellen Änderungen zu genehmigen.

Ja:	15
Nein:	1
Enthaltung:	1

Beschluss: Die oben genannten Protokolle sind genehmigt.

10 Sonstiges

- Josua wird freundlichst daran erinnert, das FS-Shirt gewaschen wieder in den Schrank zu legen.
- Die Sprechstunden beginnen in der kommenden Woche.

Nils schließt die Sitzung um 19:38 Uhr.

Nils Mackenroth (Sitzungsleitung)	Fabian Niepmann (Protokollant*in)

Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Mathematik der Technischen Universität Dortmund vom 26. 04. 2023

Gemäß § 5 Absatz 4 Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 07.12.2022 (AM Nr. 04/2023, S.1-13) hat sich der Fachschaftsrat Mathematik der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Sinn und Zweck

Diese Geschäftsordnung (GO) des Fachschaftsrats (FsR) Mathematik hat den Zweck, den Ablauf der Sitzungen und das allgemeine Vorgehen des Fachschaftsrats zu regeln.

§ 2 Unterordnung

[1]Diese GO ist der Satzung der Fachschaft Mathematik, und außerdem allen der Fachschaftssatzung übergeordneten Ordnungen und Satzungen, untergeordnet. [2]Sollte eine Bestimmung der GO oder deren Auslegung einer übergeordneten Ordnung oder Satzung widersprechen, so gilt die übergeordnete Vorschrift.

§ 3 Konstituierung

(1) Der neugewählte Fachschaftsrat wird zu seiner ersten Sitzung von der*dem Vorsitzenden der Fachschaft Mathematik gemäß § 14 Absatz 1 Satzung der Fachschaft Mathematik innerhalb von 18 Tagen nach der Wahl einberufen.

(2) [1]Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Eröffnung; Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
3. Diskussion und Beschluss der Geschäftsordnung des FsR
4. Berichte
5. Grundlegende Informationen
6. Verteilung der Ämter des FsR

[2]Sie schließt mit den Tagesordnungspunkten „Genehmigung von Protokollen“ und „Sonstiges“.

(3) Unter TOP 3 kann insbesondere die Weitergeltung der Geschäftsordnung beschlossen werden.

(4) Weitere Tagesordnungspunkte können an die TO nach Absatz 2 Satz 1 angehängt werden.

§ 4 Sitzungsleitung und Vorsitz

(1) [1]Die Sitzung leitet in der Regel die*der Vorsitzende oder, bei Verhinderung, die*der stellvertretende Vorsitzende. [2]Ist keiner der beiden Personen anwesend, kann die*der Vorsitzende das Amt der Sitzungsleitung für eine Sitzung einem Mitglied des FsR übertragen. [3]Falls zu Beginn einer Sitzung keine Sitzungsleitung nach Satz 1 oder Satz 2 anwesend ist, wählt der FsR sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der FsR auf Antrag zur Geschäftsordnung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 die Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit bestimmen.

(3) [1]Der Vorsitz führt ein Beschlussbuch, das sämtliche Beschlüsse, die einen andauernden Charakter haben, im endgültigen Wortlaut und alle Wahlentscheidungen enthält. [2]Das Beschlussbuch ist unter Verschluss aufzubewahren.

(4) Der Vorsitz berichtet unter TOP „Berichte“ über den aktuellen Stand der Ausführung von Beschlüssen.

§ 5 Einberufung und Ladung

(1) Die Sitzungen des FsR finden während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich statt. [2]In der vorlesungsfreien Zeit tagt der FsR mindestens zweimal. [3]Der FsR kann Abweichungen hiervon beschließen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitz der Fachschaft Mathematik oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der satzungsgemäßen Mitglieder des FsR.

(3) Der Vorsitz lädt spätestens 48 Stunden vor der ordentlichen Sitzung die Mitglieder des FsR ein. [2]Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(4) [1]In dringenden Fällen kann unter Nennung der Gründe eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. [2]In der Vorlesungszeit mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden.

(5) [1]Nach § 43 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft können die Sitzungen des FsR auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. [2]Die*der Vorsitzende entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet und teilt dies im Rahmen der Sitzungseinladung mit.

§ 6 Tagesordnung

(1) [1]Die vorläufige Tagesordnung beginnt mit folgenden Punkten:

1. Eröffnung; Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
3. Berichte

[2]Sie endet mit folgenden Punkten:

4. Genehmigung von Protokollen
5. Sonstiges

(2) Unter den Tagesordnungspunkten „Berichte“ und „Sonstiges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) [1]Die vorläufige Tagesordnung wird 24 Stunden vor einer Sitzung abgeschlossen. [2]Die bis zu diesem Zeitpunkt bei der*dem Vorsitzenden eingegangenen Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. [3]Neue Tagesordnungspunkte sind stets vor dem Punkt „Genehmigung von Protokollen“ einzufügen.

(4) [1]Anträge zur Tagesordnung, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden unter dem Tagesordnungspunkt „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ behandelt. [2]Die Aufnahme bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FsR. [3]Beschlüsse können zu diesen Tagesordnungspunkten nur dann gefasst werden, wenn der Aufnahmeantrag mit absoluter Mehrheit angenommen wurde.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

(2) [1]Durch bestätigten Antrag zur Geschäftsordnung auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 muss die Öffentlichkeit für diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden. [2]Der Antrag zur Geschäftsordnung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. [3]Gegenreden nach § 13 Absatz 2 müssen gehört und in Erwägung gezogen werden.

(3) [1]Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht für Sitzungsteilnehmer*innen, die vom FsR als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind. [2]Im Zweifelsfalle entscheidet die Sitzungsleitung. [3]Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds entscheidet der FsR ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

(4) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit und vertraulich zu behandeln.

(5) Die Mitglieder des FsRs sowie die sonstigen Teilnehmer*innen an einer nichtöffentlichen Sitzung bzw. einem nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen, die nicht Mitglieder des Fachschaftsrats Mathematik sind, zu wahren, die an dem betreffenden Teil der Sitzung weder teilgenommen haben, noch hätten teilnehmen dürfen.

§ 8 Sitzungsdauer

(1) Die Sitzung dauert inklusive Beratungspausen und Sitzungsunterbrechungen in der Regel nicht länger als zwei Stunden.

(2) [1]Wird die Sitzungsdauer, vorbehaltlich eines Antrags zur Geschäftsordnung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11, überschritten, so wird die Sitzung geschlossen. [2]Die nächste Sitzung muss innerhalb von sieben Tagen, aber darf nicht am selben Tag, einberufen werden. [3]Befindet sich der FsR zum Zeitpunkt der Sitzungsschließung nach Satz 2 in einem Abstimmungs- oder Wahlverfahren, so wird dieses vorher nach den Bestimmungen dieser GO beendet.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und nach § 19 Absatz 1 der Satzung der Fachschaft Mathematik mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind, mindestens jedoch drei.

(2) [1]Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung formell festgestellt. [2]Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann von der Sitzungsleitung oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auch während der Sitzung festgestellt werden.

(4) [1]Tagesordnungspunkte, die auf Grund von Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelt werden können, werden bei der nächsten FsR-Sitzung als Erste behandelt. [2]Dabei ist der FsR unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig . [3]Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Finanzbeschlüsse, die einen Betrag von 200 € übersteigen.

§ 10 Antrags- und Rederecht

(1) Alle anwesenden Studierenden der TU Dortmund haben Rederecht.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrats Mathematik sowie die studentischen Mitglieder in den gewählten Gremien der Fakultät für Mathematik haben sowohl Antrags- als auch Rederecht.

(3) Sonstige Personen haben Rederecht, sofern der FsR sie als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen hat.

§ 11 Reihenfolge der Wortbeiträge

(1) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Sitzungsleitung kann die Beratung nach Gesichtspunkten gliedern, die sich aus der Sache ergeben.

(3) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können sowohl vor Beginn als auch nach Schluss der Redeliste das Wort verlangen.

(4) [1]Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldung vor. [2]Sie unterbrechen jedoch weder einen aktuellen Redebeitrag noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.

(5) Die Sitzungsleitung kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort an Personen für direkte Verständnisfragen erteilen.

§ 12 Sachanträge

(1) Alle Anträge, die nicht solche zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.

(2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.

(3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange die Sitzungsleitung den Tagesordnungspunkt nicht formell abgeschlossen hat.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) [1]Anträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzung befassen, sind Geschäftsordnungsanträge. [2]Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
2. Antrag auf Schluss der Redeliste
3. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste
4. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
5. Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten TOP
6. Antrag auf Nichtbefassung
7. Antrag auf Vertagung
8. Antrag auf Wiederaufruf eines TOP
9. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
10. Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit
11. Antrag auf Sitzungsverlängerung um bis zu 60 Minuten
12. Antrag auf Bestimmung einer Sitzungsleitung
13. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
14. Antrag auf abschnittsweise Abstimmung
15. Antrag auf namentliche Abstimmung
16. Antrag auf geheime Abstimmung (nicht für Geschäftsordnungsanträge)
17. Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung / eines Wahlgangs
18. Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung / eines Wahlgangs
19. Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung / eines Wahlgangs
20. Antrag auf befristete Unterbrechung der Sitzung
21. Antrag auf Schließung der Sitzung
22. Antrag auf Singen eines gemeinsamen Liedes
23. Antrag auf Sprechen eines Gebetes

(2) [1]Über Anträge nach Absatz 1 werden nach jeweils höchsten zwei inhaltlichen Für- und Gegenreden zum Antrag entschieden. [2]Es genügt eine einfache Mehrheit. [3]Sollte keine Gegenrede stattfinden, so gilt der Antrag als angenommen. [4]Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Antragstellung abgestimmt.

(3) Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen ohne Abstimmung geäußert werden.

(4) Die Anträge nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 dürfen von Mitgliedern, die schon zur Sache gesprochen haben, nicht gestellt werden.

(5) Ein Antrag zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 10, 16 und Nr. 19 gilt mit der Antragsstellung als angenommen und bedarf keiner Abstimmung.

(6) Ein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 ist in einer Sitzung maximal dreimal zu stellen.

(7) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 gestellt, zählt die*der Antragsteller*in zu den Anwesenden.

(8) Eine Verlängerung der Sitzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 ist nur einmal pro Sitzung zulässig.

(9) Offensichtlicher Missbrauch der Geschäftsordnungsanträge kann mit einem Ordnungsruf von der Sitzungsleitung geahndet werden.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des FsR kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur persönlich abgeben.

(2) Nach § 43 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft können Beschlüsse auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder gefasst werden.

(3) [1]In dringenden Fällen kann eine Abstimmung im elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. [2]Anträge zur Geschäftsordnung, sowie zur Änderung der Geschäftsordnung dürfen nicht im Umlaufverfahren gestellt werden. [3]Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des FsR der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb des Abstimmungszeitraumes in Textform widerspricht. [4]Auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.

(4) Zur Abstimmung im Umlaufverfahren berechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung Mitglied des FsR sind.

(5) [1]Soll über ein Antrag im Umlaufverfahren entschieden werden, haben die Mitglieder des FsR in der Regel maximal 72 Stunden Zeit abzustimmen. [2]Im begründeten Ausnahmefall kann die Abstimmungsdauer auf 24 Stunden verkürzt werden.

(6) [1]Die Beschlussfähigkeit im Sinne von § 9 Absatz 1 ist in Abstimmungen im Umlaufverfahren dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bis zum Ende der Abstimmung abgestimmt haben. [2]Ist dies nicht der Fall, kann die Abstimmung im Umlaufverfahren wiederholt werden. [3]Ist dies auch beim zweiten Mal nicht der Fall, muss der Antrag in der nächsten Sitzung bevorzugt behandelt werden.

(7) Ein Antrag gilt bei Abstimmung im Umlaufverfahren als angenommen, wenn der Antrag die einfache Mehrheit erhält.

(8) Die Ergebnisse eines Umlaufverfahrens werden in der nächsten Sitzung bekanntgegeben und in dem dazugehörigen Protokoll dokumentiert und veröffentlicht.

§ 15 Abstimmungsverhalten

(1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut zu verlesen.

(2) [1]Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. [2]Auf Antrag zur Geschäftsordnung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Satz 2 Nr. 16 hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. [3]Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(3) Abzustimmen ist immer in der Reihenfolge:

1. Dafür,
2. Dagegen,
3. Enthaltung.

(4) [1]Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. [2]Werden sie von der*dem Antragsstellenden übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden. [3]Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da an in der ergänzten bzw. geänderten Fassung. [4]Wird er daraufhin von der*dem Antragstellenden zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, ein anderes Mitglied des FsR übernimmt ihn.

(5) [1]Liegen zur selben Sache mehrere gegensätzliche Anträge vor, so werden diese gegeneinander abgestimmt. [2]Bei sonstigen Anträgen wird der am weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt. [3]Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen die übrigen.

(6) Auf einfachen Antrag ist über einzelne Teile eines Antrages getrennt abzustimmen, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 16 Mehrheitserfordernisse

(1) [1]Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit). [2]Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. [3]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Ausgaben von mehr als 200 € bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit).

(3) Ausgaben bis 20 € bedürfen keiner Beschlussfassung, sofern sie für die Arbeit der Fachschaft hilfreich sind.

§ 17 Wahlen

(1) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln.

(2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist.

(3) [1]Gewählte sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. [2]Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(4) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von fünf Werktagen angefochten werden.

§ 18 Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzungen des Fachschaftsrates Mathematik werden Protokolle angefertigt.

(2) [1]Ein*e Protokollierende*r ist zu Beginn einer Sitzung festzulegen; gegebenenfalls durch Abstimmung. [2]Jede*r Fachschaftsrätin*Fachschaftsrat schreibt im Regelfall in jeder Legislaturperiode mindestens ein FsR-Protokoll.

(3) Protokolle sind spätestens sechs Tage nach der Sitzung den Mitgliedern des FsR in geeigneter Weise vorzulegen.

(4) [1]Das Protokoll muss insbesondere Folgendes enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. den Namen der Sitzungsleitung und der*des Protokollierenden,
3. die beschlossene Tagesordnung,
4. die Namen der Anwesenden, der entschuldigten und unentschuldigten Fehlenden,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. die Abstimmungsergebnisse
7. sowie wesentliche Pro- und Kontraargumente.

[2]Sondervoten und persönliche Erklärungen werden dem Protokoll beigefügt.

(5) [1]Der*dem Protokollbeauftragten steht es nach Absprache mit der*dem Vorsitzenden frei, Protokolle zurückzuweisen, die zu viele Fehler enthalten. [2]Die Frist nach Absatz 3 verlängert sich dadurch nicht.

(6) Über die Genehmigung eines Protokolls ist in einer ordentlichen Sitzung zu entscheiden.

(7) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der*dem Protokollierenden zu unterzeichnen.

(8) [1]Die Protokolle sind einschließlich der zugehörigen Sondervoten unverzüglich nach Genehmigung mindestens hochschulöffentlich bekannt zu machen. [2]Dies gilt nicht für vertrauliche Angelegenheiten.

(9) [1]Bei nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten wird im Protokoll außer dem Gegenstand nur der Ausschluss der Öffentlichkeit und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit vermerkt. [2]In einem vertraulichen Protokoll, welches nur den Mitgliedern des Fachschaftsrates Mathematik zugänglich gemacht wird, werden die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte protokolliert und insbesondere die Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse festgehalten. [3]Nur diesem Protokoll sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

§ 19 Sondervoten und persönliche Erklärungen

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrats haben das Recht zur Abgabe von Sondervoten und zur Abgabe von persönlichen Erklärungen.

(2) Das Sondervotum muss noch während der Sitzung angemeldet werden und ist der*dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden und dem Protokoll beizufügen.

(3) Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

(4) [1]Zum Verfahren und zum Beratungsablauf, nicht jedoch zu geheimen Stimmabgaben ist die Abgabe einer persönlichen Erklärung zulässig. [2]Sie ist, sofern sie nicht zu Protokoll erklärt wird, noch während der Sitzung anzumelden und der*dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. [3]Sie wird dem Protokoll angefügt.

§ 20 Weitere Ämter

(1) [1]Der FsR schafft folgende Ämter:

1. Admin
2. FsRK-Beauftragte*r
3. Protokollbeauftragte*r

[2]Diese sind je von mindestens einem Mitglied des FsR zu besetzen.

(2) [1]Der FsR schafft für jeden Studiengang der Fachschaft eine*n Studiengangsbeauftragte*n. [2]Mehrere Studiengänge können dabei auch von einer Person betreut werden.

(3) Desweiteren kann der FsR weitere Ämter schaffen und diese auch wieder aufheben.

(4) Die Mitglieder des FsR, die ein Amt nach § 11 Nr. 1 bis 3 Fachschaftssatzung (Vorstand) oder nach den Absätzen 1 bis 3 ausüben oder stellvertretend ausüben, sind dem FsR ihre Funktion betreffend rechenschaftspflichtig und an seine Weisungen gebunden.

(5) [1]Die Ämter nach den Absätzen 1 bis 3 werden auf der konstituierenden Sitzung oder bei Vakanz besetzt. [2]Die Amtszeit der Amtsinhaber*innen endet mit Ende der Legislaturperiode des FsR, durch Rücktritt der*des Amtsinhabenden vom Amt, Austritt aus dem FsR oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum.

(6) Sofern ein*e Amtsträger*in nach den Absätzen 1 bis 3 an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder dieses Amt vakant ist, kann der FsR eines seiner Mitglieder dazu bestimmen, das entsprechende Amt temporär auszuüben.

(7) § 14 Absatz 13 der Satzung gilt entsprechend.

§ 21 Fahrtkosten

(1) [1]Fahrtkosten für Mitglieder des FsR, die zwingend für die Ausübung der Arbeiten innerhalb der Fachschaft notwendig sind, werden bis zu einem Betrag von 50 € ungeachtet von § 16 erstattet; bei einem höherem Betrag auf Antrag. [2]Weitere Personen können nur auf Antrag Fahrtkosten erstattet bekommen.

(2) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.

(3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann und diese zumutbar ist.

(4) [1]Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 20 Kilometer 0,30 € je vollen Kilometer und für jeden weiteren vollen Kilometer 0,38 € beträgt. [2]Die Erstattungshöhe je Kilometer orientiert sich an § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG. [3]Die Kilometerpauschale wird für jede Fahrt, insbesondere Hin- und Rückfahrt, einzeln berechnet.

(5) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Absatz 2 vorgesehen.

(6) [1]Es werden nur Kosten für den direkten Weg vom Start zum Zielort übernommen. [2]Kilometerangaben sind vom Finanzreferat zu überprüfen.

§ 22 Ordnungsmaßnahmen

(1) [1]Die Sitzungsleitung kann Teilnehmende der Sitzung zur Ordnung rufen, wenn diese nicht zur Sache sprechen oder die Sitzung stören. [2]Nach zweifachem Ordnungsruf wird der*dem Teilnehmenden das Rederecht entzogen. [3]Nach einem weiteren Ordnungsruf wird die*der Teilnehmende von der Sitzung ausgeschlossen.

(2) Gegen einen Ordnungsruf ist jeweils ein begründeter Widerspruch zulässig, über den die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit entscheiden.

(3) Fehlt ein satzungsgemäßes Mitglied des FsR unentschuldigt bei einer Sitzung oder meldet sich nicht bis zu 24 Stunden vor der Sitzung ab, wird dies mit einer Kuchenstrafe geahndet.

(4) Wird ein Protokoll entgegen § 18 Absatz 3 nicht in dem dort genannten Zeitraum vorgelegt, wird dies mit einer Kuchenstrafe geahndet.

(5) [1]Eine Kuchenstrafe gilt als abgegolten, wenn diejenige Person einen Kuchen oder ähnliches mitbringt. [2]Eine Torte zählt für zwei Kuchenstrafen. [3]Weitere Abgeltungen können im FsR beschlossen werden. [4]Der Vorsitz kann aus wichtigen Gründen von einer Kuchenstrafe absehen.

§ 23 Salvatorische Klausel

[1]Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam sein oder nach ihrer Verabschiedung unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der GO im Übrigen unberührt. [2]In einem solchen Fall hat der FsR das Recht und die Pflicht, die betroffenen Bestimmungen baldmöglichst durch diejenigen zu ersetzen, die der Intention der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommen.

§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung

[1]Während einer Sitzung des FsR auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung für den Einzelfall. [2]Außerhalb von Sitzungen entscheidet die*der Vorsitzende.

§ 25 Abweichen von der Geschäftsordnung

[1]Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind im einzelnen Fall im Wege des Konsens möglich. [2]Eine Abweichung ist nur möglich, wenn der FsR nach § 9 Absatz 1 beschlussfähig ist.

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des FsRs.

(2) [1]Änderungsanträge müssen im Wortlaut ausformuliert und der Tagesordnung beigefügt werden. [2]Dieser soll eine Gegenüberstellung der Änderung zur gültigen Version enthalten.

(3) Eine Änderung der GO ist nur auf einer ordentlichen Sitzung möglich.

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) [1]Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des FsR vom 26.04.2023 in Kraft. [2]Sie ist dem StuPa zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Gleichzeitig verlieren alle zuvor gültigen Geschäftsordnungen des FsR ihre Gültigkeit.

(3) Diese Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Fachschaft zu veröffentlichen.